

Crypto Assets im Recht



RA Bernd Wiesinger

Die Bedeutung von Kryptowährungen für den
Geldwäschereitratbestand am Beispiel von Bitcoin



- **Was ist Geldwäsche?**
- **Können Bitcoins Tatobjekt sein?**
(Geldwäsche an Bitcoins)
- **Können Bitcoins Tatwerkzeug sein?**
(Geldwäsche durch Ankauf von Bitcoins)





Täterperspektive

- Taten sollen unentdeckt bleiben
- Beute soll gesichert werden
 - Unkenntlichmachung der illegalen Herkunft

Strafrecht

- § 165 StGB „Geldwäscherei“
- Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (2018/1673)
- Regierungsvorlage 12.05.2021 (Terror-Bekämpfungsgesetz)



Vortat

- mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung
- bestimmte weitere Straftaten

Vermögensbestandteil

- körperliche Sachen, Forderungen (Bankguthaben) und andere Rechte mit Vermögenswert
- auch unkörperliche Sachen





§ 165 StGB - Tathandlungen

Abs 1

- Verbergen (RV: „illegalen Ursprung verheimlichen“)
- Verschleiern der Herkunft
- inkl Eigengeldwäsche

Abs 2

- Vermögensbestandteil aus Straftat eines anderen
- an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt (RV: auch „erwirbt, besitzt“)

Abs 3

- Vermögensbestandteil aus kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b)
- Keine Vortat nötig! (organisationsbezogen)

Bitcoin als Vermögensbestandteil?

Geltendes Recht:

→ nach hA ja

Regierungsvorlage: „Vermögensbestandteile sind Vermögenswerte aller Art, ob körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, und Rechtstitel oder Urkunden in jeder – einschließlich elektronischer oder digitaler – Form, die das Eigentumsrecht oder Rechte an solchen Vermögenswerten belegen, weiters **Einheiten virtueller Währungen** und die auf diese entfallenden Wertzuwächse oder durch diese belegte Rechte, nicht aber bloße Ersparnisse, wie etwa nicht eingetretene Wertverluste, Forderungsverzichte oder ersparte Aus- und Abgaben.“





OGH 23.03.2021 14 Os 1/21k

- Schuldspruch ua nach § 165 Abs 1 StGB
- Täter verwendete betrügerisch herausgelockten Gelder zum Ankauf von Bitcoins bei Kryptowährungshändlern unter Verwendung falscher Namen, solcherart ohne Offenlegung seiner Herkunft
- Hätte Verwendung echter Namen etwas geändert?

Judikaturbeispiele zu § 165 Abs 1 StGB:

- Verbringen an einen ungewöhnlichen Ort
- Überbringen eines Geldkoffers ins Ausland

Kein § 165 Abs 1 StGB:

- bloße Beheben von Bargeld
- Einzahlung auf Girokonto

OLG Linz 30.09.2019, 10 Bs 246/19a (JSt 2020, 55)

- Ansichbringen (§ 165 Abs 2 1. Fall StGB)
 - Erlangen faktischer Verfügungsmacht
- Verfügungsmacht über Bitcoins
 - Erlangung des privaten Schlüssels





Fragen?

Dr. **Bernd Wiesinger** | Rechtsanwalt
Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH
Roseggerstraße 58, 4020 Linz
+43 / 732 / 78 43 31 – 232
bernd.wiesinger@haslinger-nagele.com
www.haslinger-nagele.com

